

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt erkläre ich Folgendes zur Vorlage bei Gericht:

1. Mein Name ist [REDACTED] Ich bin selbständiger Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Ahrensburg und seit 2006 durchgehend schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet befasst. Meine Mandanten sind namhafte Rechteinhaber aus der Film-, Musik- und Verlagsbranche, deren Rechte regelmäßig durch unbekannte Betreiber illegaler Webseiten verletzt werden.
2. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Tätigkeit wurde ich in einer Vielzahl von Fällen beauftragt, mit allen verfügbaren Mitteln gegen die Rechtsverletzungen vorzugehen. Aus der Bearbeitung ist mir bekannt, dass die Betreiber derartiger Webseiten regelmäßig kein Impressum oder sonstige Anbieterinformationen vorhalten. Sofern überhaupt Angaben vorhanden sind, haben diese sich oft als falsch und damit unbrauchbar herausgestellt – entweder, weil schon die angegebene Adresse nicht existierte, weil die angegebene Person oder Firma dort nicht erreichbar war und/oder weil sich die Anschrift in Jurisdiktionen wie Belize, den Kaimaninseln, den Seychellen, St. Martin oder den Bahamas befand.
3. Gelegentlich halten die Seitenbetreiber ein Kontaktformular oder eine E-Mail-Adresse bereit, unter der sie erreichbar seien. Ich habe im Rahmen der vorstehend beschriebenen Tätigkeit regelmäßig auf diesem Weg Aufforderungen an die Seitenbetreiber versandt, um eine Beendigung der Rechtsverletzungen zu bewirken. Mit ist kein einziger Fall erinnerlich, in dem ich eine Antwort erhalten hätte oder die Aufforderung dazu geführt hätte, dass der beanstandete Inhalt gelöscht wurde.
4. Da ein Vorgehen gegen die Seitenbetreiber selbst aus den unter Ziffer 2.-3. genannten Gründen regelmäßig nicht zum Erfolg führte, habe ich die Ansprüche meiner Mandanten auch gegenüber Intermediären wie Host Providern geltend gemacht. In den Jahren 2006 bis ca. 2010 konnte der jeweilige Hostprovider aufgrund der für jedermann sichtbaren IP-Adresse des Servers leicht identifiziert werden.
5. Aufforderungsschreiben an Hostprovider mit Firmensitz in Deutschland haben in fast allen Fällen dazu geführt, dass der Hostprovider die Vertragsbeziehungen mit seinem Kunden beendete und den Server abschaltete. Hostprovider im europäischen Ausland haben hingegen auf meine Aufforderungsschreiben wiederholt gar nicht oder ablehnend reagiert. Ich habe in mehreren derartigen Fällen Unterlassungsverfahren vor deutschen Gerichten gegen solche Hostprovider geführt, unter anderem gegen Firmen mit Sitz in den Niederlanden, Schweden, Rumänien und Österreich. Bis zur Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung vergingen in diesen Verfahren zwischen 6 und 18 Monate. Nach Zustellung der deutschen Entscheidung wurden die betroffenen Server der Webseiten in aller Regel durch den Hostprovider abgeschaltet.

6. Aufforderungsschreiben an Hostprovider im außereuropäischen Ausland haben sich als noch weniger wirksam erwiesen – sie werden fast immer ignoriert. Tatsächlich hat sich ab ca. 2010 eine neue Art Hostprovider etabliert, der mit Werbebegriffen wie „Offshore Hosting“, „Bulletproof Hosting“ oder „DMCA Ignored Hosting“ Kunden anzieht, deren Webseite auf die systematische Verletzung von Urheberrechten oder anderen Gesetzen ausgelegt sind. Diese Hosting-Anbieter haben – wie ihre Kunden – meist Anschriften in Jurisdiktionen wie Pakistan, der Ukraine, den Britischen Jungferninseln, Russland oder Singapur – teilweise wird auch gar keine Anschrift des Anbieters mitgeteilt.
7. Den oben unter Ziffern 5.-6. geschilderten Fällen erfolgreicher Abschaltungen von Webseiten durch Hostprovider ist gemein, dass sie regelmäßig nur eine sehr kurzfristige Abschaltung der Webseite bewirkt haben. Illegale Webseiten speichern in aller Regel die rechtsverletzenden Inhalte nicht auf denselben Servern, auf denen die Webseite selbst gespeichert ist. Die Betreiber verlinken vielmehr auf externe Quellen wie z.B. Cyberlocker oder neuerdings Streamhoster. Aus diesem Grund benötigt die Webseite selbst vergleichbar wenig Speicherplatz und kann innerhalb kürzester Zeit nach der Abschaltung mit einer neuen IP-Adresse bei einem anderen Hostprovider wieder online gehen. Meine Erfahrung hat insofern gezeigt, dass die fraglichen Webseiten unter derselben Domain oft nach 24-48 Stunden wieder online sind und derartige „Umzüge“ notfalls auch 10-mal oder öfter vollziehen, wenn es zu wiederholten Abschaltungen kommt. Die durch die Umzüge verursachten Kosten sind gering, da Server monatsweise für zwei- bis dreistellige Eurobeträge gemietet werden können.
8. Im Ergebnis haben somit die teilweise wochen- und monatelange Bemühungen, Ansprüche gegenüber Host Providern durchzusetzen, zu allenfalls sehr kurzfristigen „Störungen“ des Betriebs solcher strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten geführt. Der Kosten- und Zeitaufwand dieser Arbeit steht in keinerlei Verhältnis zum zu erreichenden Nutzen, so dass ich meinen Mandanten mittlerweile regelmäßig davon abrate, die Abschaltung einer rechtsverletzenden Webseite durch eine Inanspruchnahme des Hostproviders anzustrengen.

